

12.01.93

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 2 der 651. Sitzung des Bundesrates am 14. Januar 1993

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 29 der Drucksache 868/1/92 folgendes beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e (Artikel 2 WobauErtG/§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-MaßnahmeG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e sind in § 7 Abs. 1 Nr. 2 nach den Worten "von ihm vorgelegten und" die Worte "unter Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange" einzufügen.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf findet die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erst nach der Aufstellung des Planes durch den Vorhabenträger statt. In diesem Stadium verursachen Änderungen häufig großen Aufwand und können nur schwer durchgesetzt werden. Um die öffentlichen Belange wirksam zu wahren, sollten die Träger öffentlicher Belange bereits im Vorfeld beteiligt werden.

Ausgeliefert am 13. JAN. 1993